SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5/2019 5. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 13. März 2019 210

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 211

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Schulordnung Fachschule vom 27. März 2019 216

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und die bautechnische Prüfung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung – WrWBauPrüfVO) vom 14. März 2019 219

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ vom 4. März 2019..... 223

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 1) vom 12. März 2019 226

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 2) vom 12. März 2019 229

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 3) vom 12. März 2019 233

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Aufhebung des Flächennaturdenkmales (FND) „Bahndammbewuchs westlich Lohsdorf“ vom 12. März 2019 237

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen vom 25. März 2019 238

Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom 13. März 2019

Der Sächsische Landtag hat am 13. März 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem Zweiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 26. Oktober 2018 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 13. März 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Zweiundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
   b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
   c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:
      „§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:
      „19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
   b) Nummer 20 wird aufgehoben.

3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d
Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere
1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:
1. Werbung und Sponsoring,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem

ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden."

5. § 11 e wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen."
      bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen."
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004," gestrichen.
   c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
   „Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird."

6. § 11 f wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien" gestrichen.
   b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben."
   c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien" durch das Wort „Telemedienangebote" ersetzt.
   d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
   „(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

   (4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,
   1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
   2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
   3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

   Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen."
   e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots" durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung" ersetzt.
      bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen" durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte" ersetzt.
   f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots" durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung" ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot" durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung" ersetzt.
   g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die

Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen."

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen."

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65
Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum 1. Mai 2019 nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt."

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Satz" durch das Wort „Nr." ersetzt.
   b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale" durch das Wort „Anzeigenrubriken" ersetzt.
   c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale" durch das Wort „Preisvergleichsrubriken" ersetzt.
   d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für" durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von" ersetzt.
   e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:
   „6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,".
   f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
   „12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,".
   g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
   „13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,".
   h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug" durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung" ersetzt.
   i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
   „15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,".
   j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene" durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene" ersetzt.
   k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug" durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen" ersetzt.

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft. Sind bis zum 30. April 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Baden-Württemberg:
Winfried Kretschmann

München, den 18.10.2018

Für den Freistaat Bayern:
Markus Söder

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Berlin:
Michael Müller

Potsdam, den 26.10.2018

Für das Land Brandenburg:
D. Woidke

Bremen, den 26.10.2018

Für die Freie Hansestadt Bremen:
C. Sieling

Hamburg, den 26.10.2018

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Peter Tschentscher

Wiesbaden, den 15.10.2018

Für das Land Hessen:
Volker Bouffier

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Manuela Schwesig

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Niedersachsen:
Stephan Weil

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Armin Laschet

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Malu Dreyer

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Saarland:
Tobias Hans

Hamburg, den 26.10.2018

Für den Freistaat Sachsen:
Michael Kretschmer

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Reiner Haseloff

Hamburg, den 26.10.2018

Für das Land Schleswig-Holstein:
Daniel Günther

Hamburg, den 26.10.2018

Für den Freistaat Thüringen:
Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Schulordnung Fachschule

Vom 27. März 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 62 Absatz 1 und 2 Nummer 4 und 10, Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 und des § 34 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) und des § 20 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) das Staatsministerium für Kultus und
- des § 62 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1
Änderung der Schulordnung Fachschule

Die Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 6 in der Inhaltsübersicht werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Abschlussprüfung für Schulfremde

Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Allgemeines
§ 39 Antrags- und Zulassungsverfahren, Facharbeit
§ 40 Abschlussprüfung
§ 41 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis
§ 42 Wiederholung der Abschlussprüfung

Unterabschnitt 2
Besondere Vorschriften für Fernlehrgangsteilnehmer

§ 42a Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Vornoten
§ 42b Befreiung von einzelnen Lernfeldern in der Abschlussprüfung
§ 42c Festsetzung der Zeugnisnoten und Bestehen der Abschlussprüfung“.

2. In § 13 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Wurde das Lernfeld ‚Facharbeit erstellen‘ mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet, kann der Schüler einmal erneut eine Facharbeit erstellen.“
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.

4. Vor § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen“.

5. In § 38 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulfremde“ das Wort „(Schulfremdenprüfung)“ eingefügt.

6. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
   „Antrags- und Zulassungsverfahren, Facharbeit“.
   b) Die Absätze 8 und 9 werden durch folgenden Absatz 8 ersetzt:
   „(8) In der Schulfremdenprüfung gelten für die Facharbeit folgende Vorschriften entsprechend:
   1. für Schüler einer als Fachschule genehmigten Ersatzschule § 13,
   2. für Fernlehrgangsteilnehmer § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 bis 6,
   3. für Bewerber gemäß Absatz 2 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 bis 6.

   Bewerber gemäß Absatz 2 Nummer 3 reichen mit dem Zulassungsantrag das Thema der Facharbeit ein. Das Thema der Facharbeit muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden, anderenfalls sind weitere Themenvorschläge zu unterbreiten. Wird das Thema der Facharbeit vom Prüfungsausschuss bestätigt, ist die Facharbeit innerhalb von zwölf Wochen zu bearbeiten. In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss auch für die Auswahl des Erst- und Zweitkorrektors der Facharbeit zuständig. Für das Lernfeld ‚Facharbeit erstellen‘ ist die Note gemäß § 13 Absatz 5 die Zeugnisnote.“

7. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich vor Beginn jeder Einzelprüfung durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Die Abschlussprüfung umfasst alle Lernfelder und Komplexprüfungen, die an vergleichbaren öffentlichen Fachschulen Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Darüber hinaus wird nach Maßgabe der besonderen Vorschriften gemäß Teil 2 Abschnitt 1 bis 5 in weiteren Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs der Stundentafel geprüft.

(3) In allen weiteren, nicht von Absatz 2 umfassten Lernfeldern der Stundentafel finden jeweils mündliche Prüfungen von 20 Minuten Dauer statt. Wird die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend.

(4) Verfügt ein Schüler bereits über die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann er auf Antrag von der Prüfung in den Fächern Deutsch,

Mathematik und Englisch befreit werden, wenn der Erwerb der Hochschulreife oder die Fachhochschulreife bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und das jeweilige Fach kein Prüfungsfach nach Maßgabe der besonderen Vorschriften gemäß Teil 2 Abschnitt 1 bis 5 ist.

(5) Ist der Prüfungsteilnehmer gemäß Absatz 4 von der Prüfung befreit worden, werden die Noten der betreffenden Fächer aus dem Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife oder dem Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife als Zeugnisnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet."

8. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
      „(1) Die Zeugnisnoten werden jeweils durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Sie sind eine pädagogisch-fachliche Bewertung der in der Abschlussprüfung erbrachten Leistung des Prüfungsteilnehmers."
   b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
   c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

9. Die Überschrift von § 42 wird wie folgt gefasst:
   „§ 42
   Wiederholung der Abschlussprüfung".

10. Nach § 42 wird folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:
    „Unterabschnitt 2
    Besondere Vorschriften für Fernlehrgangsteilnehmer

    § 42a
    Bewertung der Leistungsnachweise und Bildung der Vornote

    (1) Die Vornote ist eine Gesamtnote. Sie wird aus den Noten gebildet, die nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 für jedes Lernfeld vom Prüfungsausschuss festgesetzt worden sind. In die Vornote können nur solche Noten einfließen, die von Lehrern an öffentlichen Fachschulen oder an als Fachschule anerkannten Ersatzschulen erteilt wurden. Bei der Bildung der Vornote für die Komplexprüfung findet § 26 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

    (2) Die Art, die Gesamtzahl und die Gewichtung der in die Vornote einfließenden Leistungsnachweise werden in der Lehrgangsplanung im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Fernunterricht festgelegt und dem Fernlehrgangsteilnehmer zu Beginn des Fernlehrgangs bekanntgegeben. Leistungsnachweise sind Leistungskontrollen, Fallaufgaben, schriftliche Tests, praktische Übungen, Klausuren und mündliche Leistungen.

    (3) Die Benotung von Leistungsnachweisen, die der Fernlehrgangsteilnehmer während des begleitenden Unterrichts erbringt, erfolgt jeweils durch den Fachlehrer, der diesen Unterricht erteilt.

    (4) Schriftliche Leistungsnachweise, die der Fernlehrgangsteilnehmer außerhalb des begleitenden Unterrichts erbringt und deren Ergebnisse in die Vornote einfließen, werden von einem Fachlehrer der Fachschule, an der der begleitende Unterricht erteilt wird, im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fernlehrgangslehrer benotet.

    § 42b
    Befreiung von einzelnen Lernfeldern in der Abschlussprüfung

    (1) Die Schulaufsichtsbehörde befreit einen Fernlehrgangsteilnehmer auf Antrag in einem oder in mehreren Lernfeldern von der Prüfung, wenn
    1. das Lernfeld nicht Gegenstand der Abschlussprüfung für Schulfremde gemäß § 40 Absatz 2 ist,
    2. das Lernfeld des Fernlehrgangs dem Lernfeld des Bildungsgangs inhaltlich entspricht,
    3. bei der Bildung der Vornoten des Fernlehrgangs keinmal die Note ‚ungenügend' und höchstens einmal die Note ‚mangelhaft' erteilt wurde und
    4. die erfolgreiche Teilnahme am Fernlehrgang weniger als ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung bescheinigt wurde.

    (2) Es sollen insgesamt nicht weniger als sechs Prüfungen absolviert werden. Im Fall der Wiederholung der Abschlussprüfung bleibt Absatz 1 Nummer 4 unberührt. Eine Befreiung vom Lernfeld ‚Facharbeit erstellen' ist nicht möglich.

    (3) Sofern ein Fernlehrgangsteilnehmer insgesamt mehr als sechs Prüfungen zu absolvieren hat, findet auf die Prüfungen in den weiteren Lernfeldern der Stundentafel § 40 Absatz 3 Anwendung.

    § 42c
    Festsetzung der Zeugnisnote und Bestehen der Abschlussprüfung

    (1) In den Lernfeldern, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Vornote gemäß § 42a Absatz 2 und der Prüfungsnote. Wurde die Prüfung als Komplexprüfung durchgeführt, ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Vornote und der Prüfungsnote für die Komplexprüfung. Bei n,5 wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist.

    (2) In den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Vornote gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 als Zeugnisnote übernommen.

    (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
    1. in den Komplexprüfungen und in den Lernfeldern, die nach Maßgabe der besonderen Vorschriften gemäß Teil 2 Abschnitt 1 bis 5 Gegenstand der Abschlussprüfung für Schulfremde sind, keine schlechtere Zeugnisnote als ‚ausreichend' erteilt wurde und
    2. in den nicht von Nummer 1 umfassten Lernfeldern keinmal die Zeugnisnote ‚ungenügend' und höchstens einmal die Zeugnisnote ‚mangelhaft' erteilt wurde und diese Zeugnisnote durch die Zeugnisnote einer Komplexprüfung oder eines anderen Lernfeldes, welche nicht schlechter als ‚befriedigend' sein darf, ausgeglichen werden kann.

    Ein Notenausgleich mit Zeugnisnoten, die nachrichtlich auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, ist nicht möglich."

11. In § 43 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „mit Ausnahme der Zeugnisnoten für die Fächer Sport, Religion und Ethik" gestrichen.

12. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „sowie" durch das Wort „oder" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sowie“.
c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

13. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 3 wird aufgehoben.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel mit zwei und in Ausnahmefällen mit maximal drei Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Sie dauert insgesamt 90 Minuten, wobei 60 Minuten für die Bearbeitung der Aufgabenstellung und 30 Minuten für die Präsentation des Ergebnisses und das Fachgespräch zur Verfügung stehen. Nehmen drei Prüfungsteilnehmer an der praktischen Prüfung teil, verlängert sich die Prüfungszeit für die Präsentation und das Fachgespräch um insgesamt 10 Minuten. Die Leistung jedes Prüfungsteilnehmers ist einzeln auszuweisen und zu bewerten.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen

Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen vom 15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. März 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und die bautechnische Prüfung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wasserrechtsverfahrens- und Wasserbauprüfverordnung – WrWBauPrüfVO)

Vom 14. März 2019

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 15 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 10 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, und
- des § 120 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen an Antragsunterlagen für wasserrechtliche Zulassungsverfahren und
2. die bautechnische Prüfung von Anlagen, insbesondere
   a) der Wasserversorgung,
   b) der Abwasserbeseitigung einschließlich der räumlich und funktional zugehörigen Schlammbehandlung,
   c) des Talsperren-, Wasserspeicher- und Hochwasserrückhaltebeckenbaus sowie
   d) des allgemeinen Wasserbaus,

für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Erlaubnis, Bewilligung, wasserrechtliche Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist.

(2) Für Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich, soweit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 11 des Sächsischen Wassergesetzes erfüllt sind, erfolgt die bautechnische Prüfung und Dokumentation durch die Wasserbaudienststelle als zuständige Wasserbehörde selbst.

(3) Bei bautechnisch unbedeutenden Anlagen kann die zuständige Wasserbehörde die bautechnische Prüfung und Überwachung der Ausführung des Vorhabens beschränken oder auf sie verzichten.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen oder Anlagen ohne überwiegenden funktionellen Bezug zur wasserwirtschaftlichen Anlage, für Sonderbauten sowie für Anlagen, die keine baulichen Anlagen nach § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(5) Diese Verordnung findet entsprechende Anwendung auf Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne, die die Benutzung eines Gewässers vorsehen.

§ 2
Antragsunterlagen

(1) Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Zulassung sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

1. ein Verzeichnis der Antragsunterlagen,
2. eine Beschreibung des Vorhabens,
3. ein Übersichts- und ein Lageplan,
4. Bauzeichnungen und Profildarstellungen,
5. bautechnische und hydraulische Nachweise,
6. ein Grundstücksplan und ein Grundstücksverzeichnis einschließlich eines Grundbuchauszugs der Abteilungen 1 und 2 des betroffenen Flurstücks,
7. früher erteilte Zulassungen,
8. Ergebnisse geotechnischer Untersuchungen,
9. Angaben zur Eigenkontrolle und
10. ein wasserrechtlicher Fachbeitrag zu den Bewirtschaftungszielen gemäß den §§ 27 bis 31 und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie).

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann auf einzelne Antragsunterlagen verzichten oder die Vorlage weiterer Unterlagen fordern sowie gestatten, dass einzelne Antragsunterlagen nachgereicht werden. Sie kann zulassen, dass die bautechnische Prüfung im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt.

(3) Vorlagen für Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren (Planvorlagen) müssen von hierzu befähigten Planfertigern erstellt worden sein, die die selbständige Bearbeitung gleichartiger Vorhaben oder ihre maßgebliche Mitwirkung daran nachweisen können. § 54 der Sächsischen Bauordnung gilt entsprechend.

(4) Für Planvorlagen sollen die Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425 „Planwerke für die Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen“ Teil 3 (Ausgabe Mai 1980), Teil 4 (Ausgabe Mai

1980), Teil 5 (Ausgabe Oktober 1983) und Teil 6 (Ausgabe Februar 1982) verwendet werden. Die DIN-Normen, auf die in Satz 1 verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Für die Höhen- und Lageangaben ist das amtliche Höhen- und Lagereferenzsystem des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(5) Soweit Antragsunterlagen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis enthalten, sind diese Antragsunterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können. Auslegungsexemplare, die in Verfahren, für die eine Beteiligung Betroffener oder eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, veröffentlicht werden, sind zu anonymisieren, soweit die personenbezogenen Daten für den Zweck der Beteiligung Betroffener oder der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich sind.

(6) Der Antrag und sämtliche Antragsunterlagen sind vom Verfasser sowie vom Antragsteller in der Erstfertigung zu datieren und handschriftlich zu unterzeichnen.

(7) Die oberste Wasserbehörde kann zum Umfang der Planvorlagen für einzelne wasserrechtliche Zulassungen weitere generelle Regelungen durch Verwaltungsvorschrift treffen.

§ 3
Durchführung der bautechnischen Prüfung

(1) Die bautechnische Prüfung ist Teil des wasserrechtlichen Verfahrens.

(2) Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, die nach § 60 Satz 1 Nummer 1 der Sächsischen Bauordnung keiner Genehmigung bedürfen, Abweichungen im Sinne von § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung zulassen.

(3) Bei Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne von § 67 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes sowie Anlagen, die nach § 67 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes von der obersten Wasserbehörde bestimmt worden sind, kann die zuständige Wasserbehörde das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Wege der Amtshilfe in die bautechnische Prüfung einbeziehen.

(4) Mit der bautechnischen Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit und des Brandschutzes kann die zuständige Wasserbehörde anerkannte Prüfingenieure und das Prüfamt nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. März 2018 (SächsGVBl. S. 45) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Fall von erdstatischen Nachweisen auch anerkannte Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau beauftragen. Hat die zuständige Wasserbehörde zuvor ihr schriftliches Einverständnis erteilt, kann auch der Bauherr den Prüfauftrag erteilen. § 111 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes bleibt davon unberührt.

(5) Die Prüfung der Nachweise nach Absatz 4 soll erst veranlasst werden, wenn sich absehen lässt, dass der beantragten Entscheidung im Übrigen stattgegeben werden kann. Die Beauftragung hat schriftlich unter Festlegung des Prüfumfangs, der Angabe der Bauwerksklasse und der Rohbausumme zu erfolgen.

(6) Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der anderen Nachweise nach gelten die Durchführungsverordnung zur SächsBO und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben vom 30. August 2005 (SächsABl. S. 890), die durch Ziffer XXIII der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes geregelt ist.

(7) In der Anlage zu dieser Verordnung werden die wasserwirtschaftlichen Anlagen in Bauwerksklassen entsprechend der Anlage 3 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingeteilt. Über Zweifel an der Zuordnung eines konkreten Bauwerks zu einer Bauwerksklasse entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung des Prüfingenieurs und des Verfassers. Dabei ist die Einordnung eines Bauwerks in eine Honorarzone nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), in der jeweils geltenden Fassung, zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Bauherrn bekannt zu geben.

§ 4
Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten, eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit der Bauausführung der Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 darf nicht begonnen werden, bevor etwaige Nebenbestimmungen der zuständigen Wasserbehörde in der beantragten Entscheidung zur Prüfung der Sicherheitsnachweise und zum Baubeginn erfüllt worden sind.

§ 5
Übergangsregelung

Wurde die bautechnische Prüfung des Vorhabens bereits vor dem 6. April 2019 begonnen oder die wasserrechtliche Zulassung vor diesem Zeitpunkt beantragt, sind die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 91), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist, und die VwV Planvorlagen vom 1. November 1995 (SächsABl. S. 1312), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 91), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist, und die VwV Planvorlagen vom 1. November 1995 (SächsABl. S. 1312), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433), außer Kraft.

Dresden, den 14. März 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Anlage
(zu § 3 Absatz 7 Satz 1)

Bauwerksklassen (BwKl) für wasserwirtschaftliche Anlagen

Wasserwirtschaftliche Anlagen	BwKl
1. Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
a) Düker, Durchörterungen, Durchbohrungen und Durchpressungen	3
b) Gerinne in Massivbauweise	3
c) Behälter, Becken und Tiefbauwerke von Pumpwerken	
aa) mit Einzelgröße bis zu 500 m³ Speichervolumen	3
bb) mit Einzelgröße über 500 m³ Speichervolumen	4
d) Behälter und Becken in Spannbetonweise	5
e) Wassertürme, geschlossene Faulräume	5
2. Anlagen des Talsperren-, Wasserspeicher- und Hochwasserrückhaltebeckenbaus	
a) Talsperren, Wasserspeicher, Hochwasserrückhalte- und Sedimentationsbecken bis zu 5 m Dammhöhe oder 0,1 Mio. m³ Inhalt (Absperrbauwerke und Betriebseinrichtungen)	3
b) einfache Schacht-, Stollen- und Kavernenbauwerke	3
c) Talsperren, Wasserspeicher, Hochwasserrückhalte- und Sedimentationsbecken mit mehr als 0,1 bis zu 5,0 Mio. m³ Inhalt (Absperrbauwerke und Betriebseinrichtungen)	4
d) Schacht-, Stollen- und Kavernenbauwerke	4
e) einfache Talsperrenwasserkraftanlagen	4
f) Talsperren, Wasserspeicher, Hochwasserrückhalte- und Sedimentationsbecken mit mehr als 5,0 Mio. m³ Inhalt (Absperrbauwerke und Betriebseinrichtungen)	5
g) Pumpspeicherwerke	5
h) Talsperrenwasserkraftanlagen	5
3. Anlagen des allgemeinen Wasserbaus	
a) einfache Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern einschließlich den zugehörigen Deich- und Dammbauten, Hochwasserschutzmauern, Uferspundwänden und Ufermauern, Durchlässen, Verrohrungen und Pegelanlagen	1
b) Teiche bis zu 3 m Dammhöhe ohne Hochwasserentlastung	1
c) Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern mit hohen Anforderungen an Ufer- und Sohlsicherung einschließlich den zugehörigen Deich- und Dammbauten, Hochwasserschutzwände, Uferspundwänden und Ufermauern, Durchlässen, Verrohrungen und Pegelanlagen	2
d) einfache Düker, Pump- und Schöpfwerke und sonstige Schachtbauwerke	2
e) einfache feste Wehre und Siele	2
f) Teiche bis zu 3 m Dammhöhe mit Hochwasserentlastung oder über 3 m Dammhöhe ohne Hochwasserentlastung	2
g) einfache Fischauf- und -abstiegsanlagen und -hilfen	2
h) Fischauf- und -abstiegsanlagen und -hilfen	3
i) schwierige Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern mit sehr hohen Anforderungen an Ufer- und Sohlsicherung einschließlich den zugehörigen Deich- und Dammbauten, Hochwasserschutzmauern, Uferspundwänden und Ufermauern, Durchlässen, Verrohrungen und Pegelanlagen	3
j) feste Wehre und Siele sowie einfache bewegliche Wehre	3
k) Häfen, Bootsanleger, Lade- und Löschplätze und zugehörige Bauwerke einschließlich schwimmenden Geräten und Wassersportanlagen	3
l) Düker, Pump- und Schöpfwerke und sonstige Schachtbauwerke	3
m) einfache Flusswasserkraftanlagen	3
n) Wasserüberleitungsanlagen	3
o) besonders schwierige Anlagen in, an, unter und überoberirdischen Gewässern mit sehr hohen Anforderungen an Ufer- und Sohlsicherung einschließlich den zugehörigen Deich- und Dammbauten, Hochwasserschutzmauern, Uferspundwänden und Ufermauern, Durchlässen, Verrohrungen und Pegelanlagen	4
p) schwierige Düker, Pump- und Schöpfwerke, sonstige Schachtbauwerke sowie Siele	4
q) bewegliche Wehre und Schleusen	4
r) schwierige Häfen, Bootsanleger, Lade- und Löschplätze sowie zugehörige Bauwerke einschließlich schwimmenden Geräten und Wassersportanlagen	4
s) Flusswasserkraftanlagen	4
t) schwierige Flusswasserkraftanlagen	5

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“

Vom 4. März 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: **Hoyerswerda**
Gemarkung: **Dörgenhausen Flur 2**
Landkreis: **Bautzen**

werden aus dem LSG „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,22 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 4. März 2019 auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Dörgenhausen Flur 2, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 562/2, 563/1, 564/2 und 564/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 11. Januar 2018 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte vom 7. Mai 2018 im Maßstab 1 : 20 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 4. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 11.01.2018

Flurstück: 563/1
Gemarkung: Dörgenhausen Flur 2 (4745)

Gemeinde: Stadt Hoyerswerda
Kreis: Landkreis Bautzen

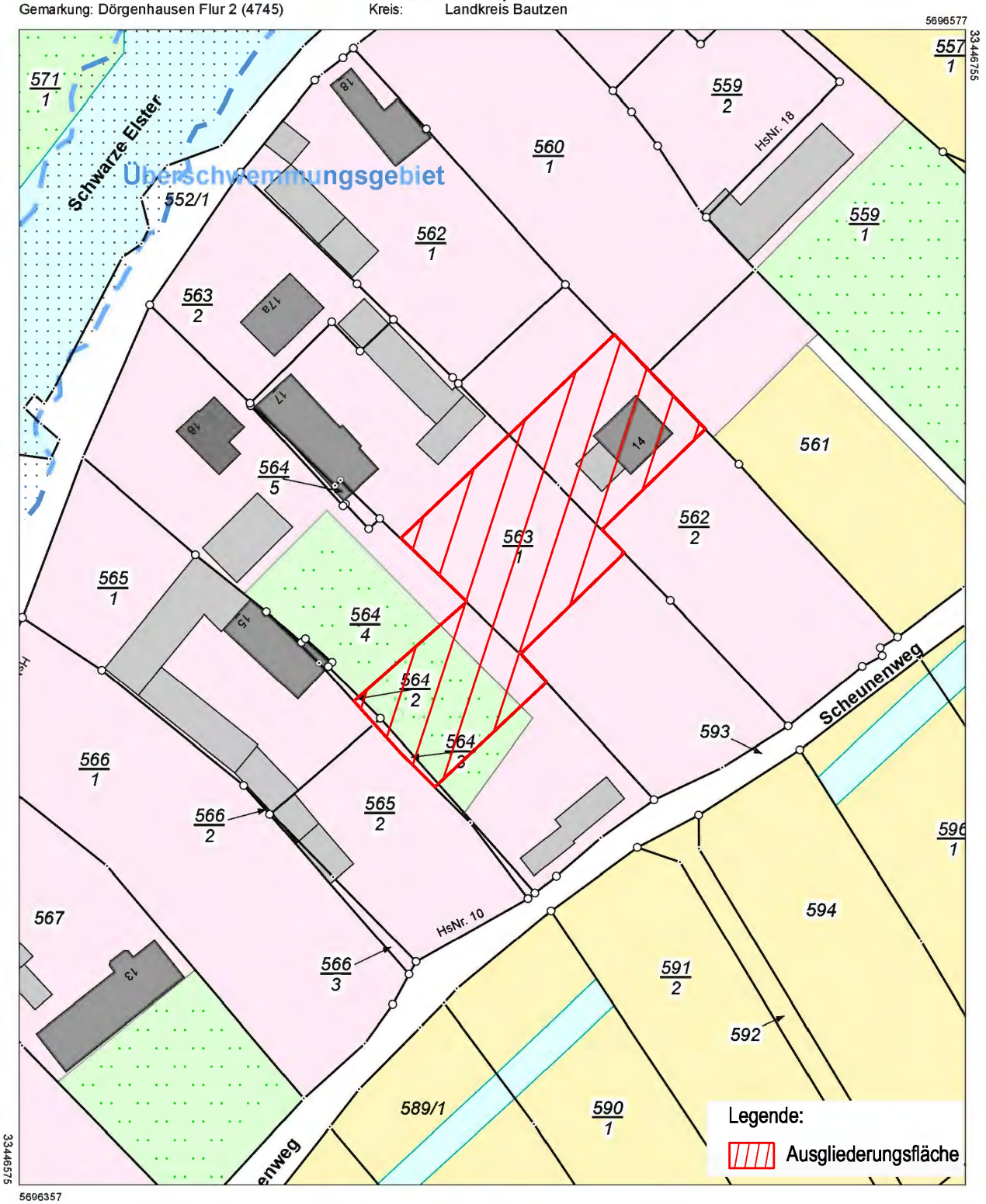

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

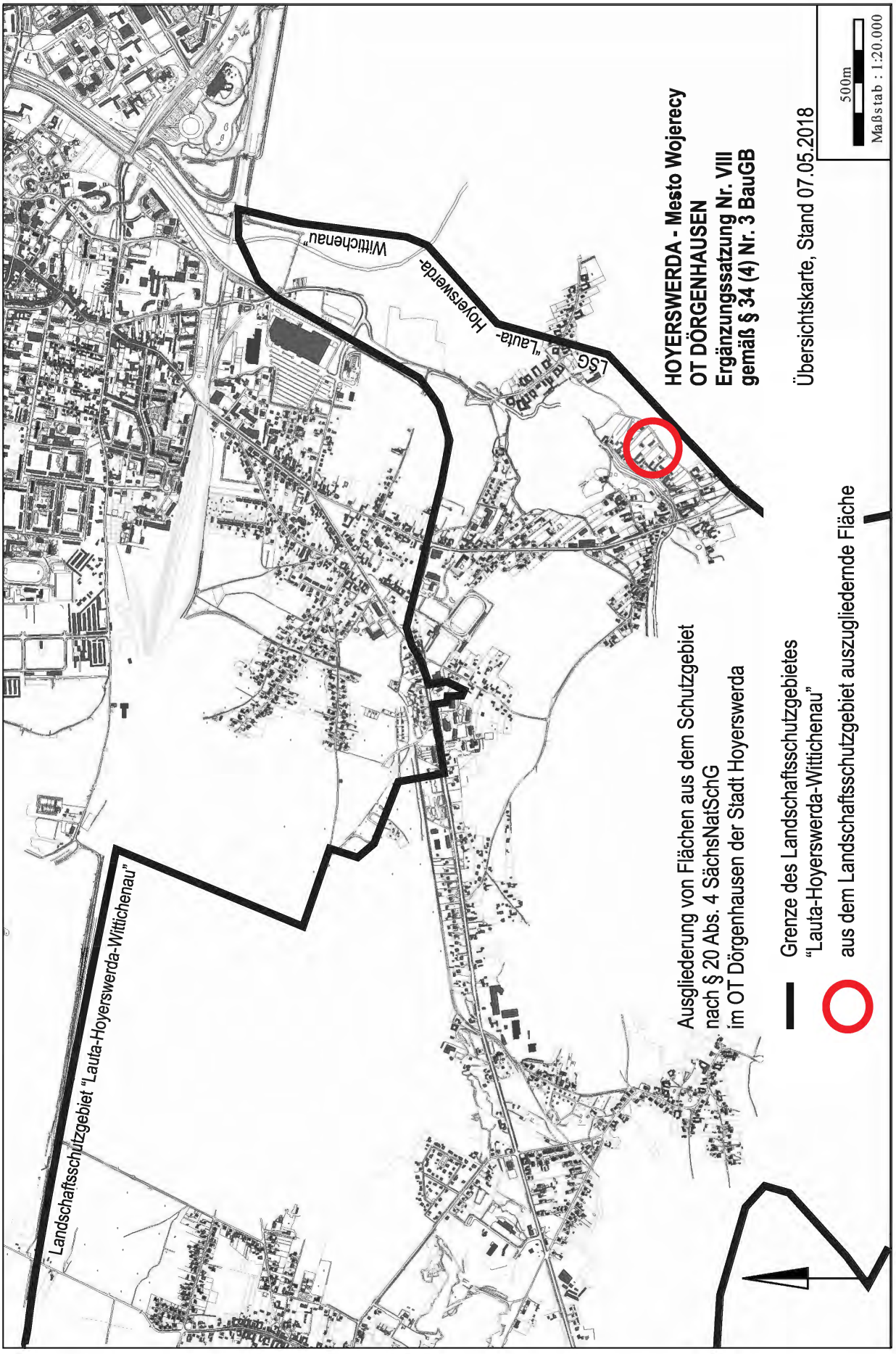
HOYERSWERDA - Mesto Wojerecy
OT DÖRGENHAUSEN
Ergänzungssatzung Nr. VIII
gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB
Übersichtskarte, Stand 07.05.2018
500m
Maßstab : 1:20.000
Ausgliederung von Flächen aus dem Schutzgebiet
nach § 20 Abs. 4 SächsNatSchG
im OT Dörgenhausen der Stadt Hoyerswerda
Grenze des Landschaftsschutzgebietes
"Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau"
aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugliedernde Fläche
Landschaftsschutzgebiet "Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau"
LSG "Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau"

Anlage 7-1

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 1)

Vom 12. März 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: **Lohsa**
Gemarkungen: **Särchen Flur 1, Särchen Flur 5**
Landkreis: **Bautzen**
werden aus dem LSG „Knappensee“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 1,45 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 12. März 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Lohsa die in der anhängigen Tabelle aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Särchen Flur 1 und Flur 5. Diese Tabelle ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 1. März 2019 im Maßstab 1:2 000 grün und einer Übersichtskarte vom 1. März 2019 im Maßstab 1:25 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

Landkreis Bautzen

Teilfläche 1 LSG „Knappensee“ (SO 4a)

Flurstück	Flächengröße in m²	teilweise/vollständig	Gemarkung
30/11	1 529,6	teilweise	Särchen Flur 5
30/12	1 596,8	vollständig	Särchen Flur 5
35/2	3 175,2	vollständig	Särchen Flur 1
35/3	2 111,7	teilweise	Särchen Flur 1
35/4	286,2	vollständig	Särchen Flur 1
36/1	5 425,8	vollständig	Särchen Flur 1
36/2	392,6	vollständig	Särchen Flur 1
Flächengröße gesamt	**14 517,9**		

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

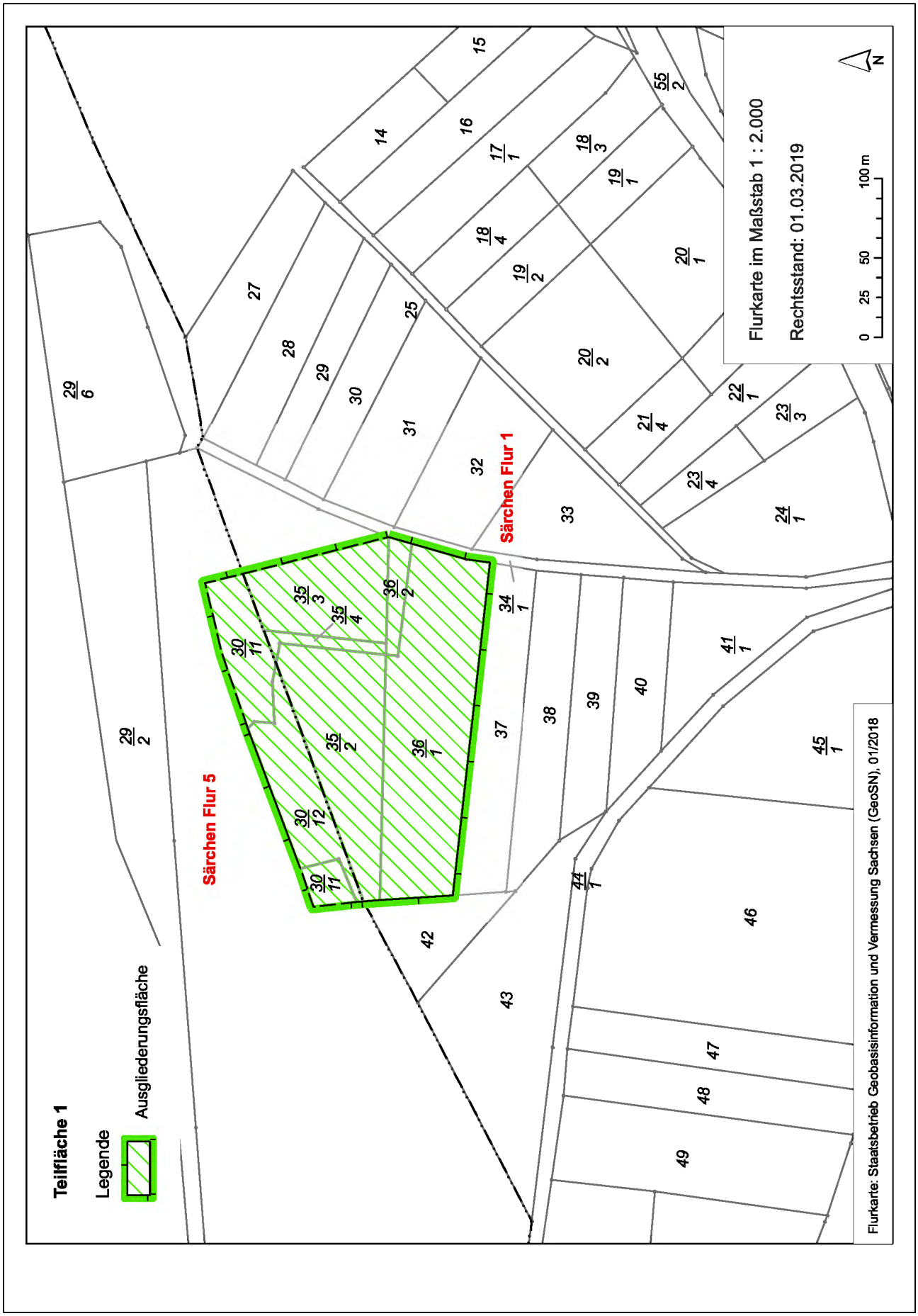
Teilfläche 1
Legende
Ausgliederungsfläche
Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 25 50 100 m
N
Särchen Flur 5
Särchen Flur 1
Flurkarte: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 01/2018

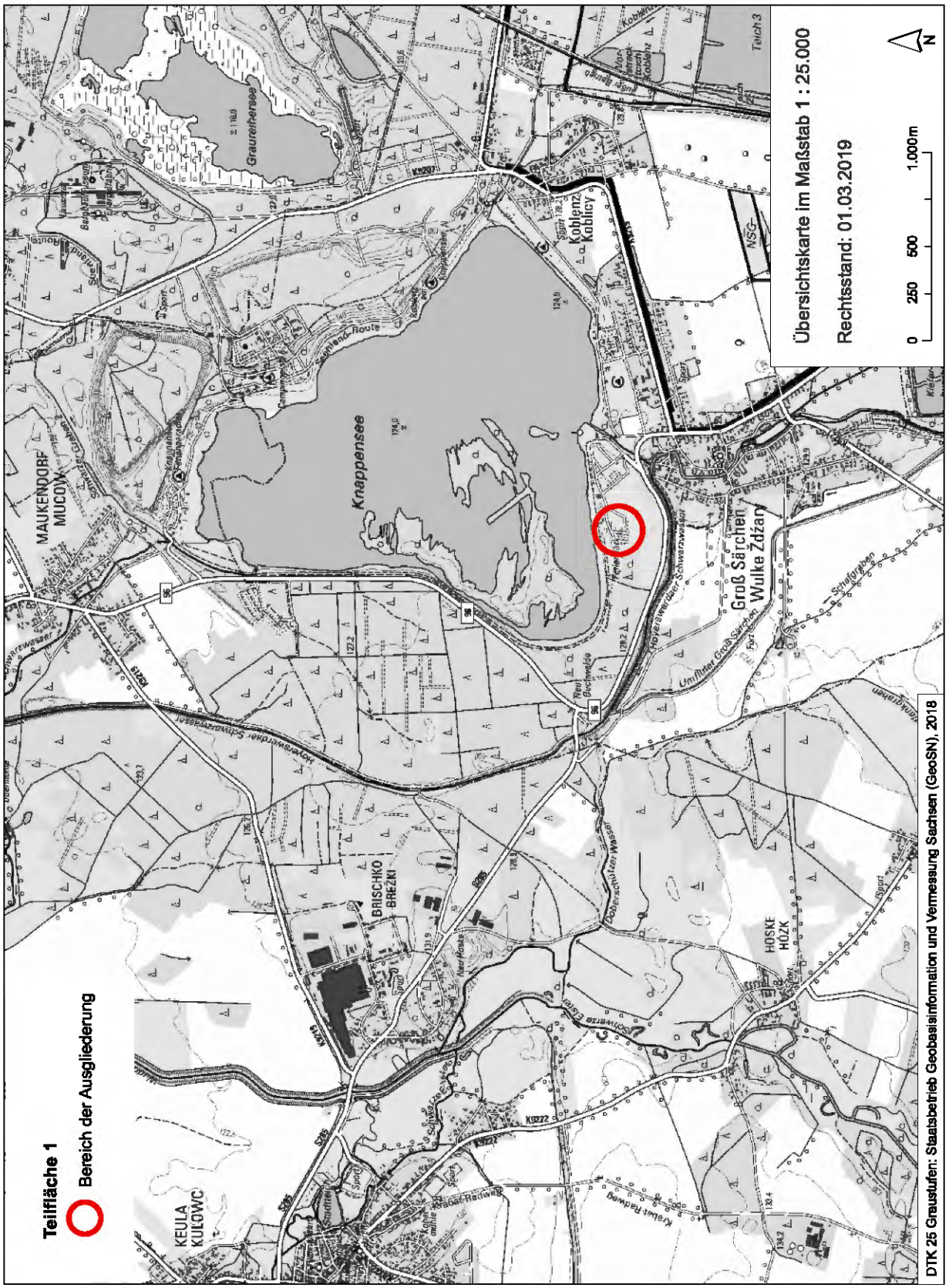
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 250 500 1.000m
N
Teilfläche 1
Bereich der Ausgliederung
Knappensee
Graureihersee
Koblenz Kobilcy
MAUKENDORF MUCOW
Groß Särchen Wulke Zdźar
BRISCHKO BREŽKI
KEULA KULOWC
HOSKE HÓZK
DTK 25 Graustufen: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2018

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 2)

Vom 12. März 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: **Lohsa**
Gemarkungen: **Särchen Flur 1, Särchen Flur 2, Särchen Flur 5**
Landkreis: **Bautzen**

werden aus dem LSG „Knappensee“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 17,63 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 12. März 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Lohsa die in der anhängigen Tabelle aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Särchen Flur 1, Flur 2 und Flur 5. Diese Tabelle ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 1. März 2019 im Maßstab 1 : 2 000 grün und einer Übersichtskarte vom 1. März 2019 im Maßstab 1 : 25 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

Landkreis Bautzen

Teilfläche 2 LSG „Knappensee“ (SO 4b)

Flurstück	Flächengröße in m²	teilweise/vollständig	Gemarkung
7/1	41 349,1	teilweise	Särchen Flur 1
12/1	2 121,3	vollständig	Särchen Flur 1
48/1	141,7	teilweise	Särchen Flur 2
48/2	155,9	vollständig	Särchen Flur 2
49	2 647,8	teilweise	Särchen Flur 2
50/2	98,6	vollständig	Särchen Flur 2
50/3	5 009,9	vollständig	Särchen Flur 2
50/4	317,3	vollständig	Särchen Flur 2
51	3 165,5	vollständig	Särchen Flur 2
52/1	429,9	vollständig	Särchen Flur 2
52/2	778,1	vollständig	Särchen Flur 2
53	1 249,3	vollständig	Särchen Flur 2
54/1	3 173,8	vollständig	Särchen Flur 2
54/2	6 350,0	vollständig	Särchen Flur 2
55/11	733,9	vollständig	Särchen Flur 2
55/3	33 897,9	vollständig	Särchen Flur 2
55/4	48,4	vollständig	Särchen Flur 2
55/7	16 859,0	vollständig	Särchen Flur 2
55/8	7 107,5	vollständig	Särchen Flur 2
55/9	3 769,1	vollständig	Särchen Flur 2
57	277,0	vollständig	Särchen Flur 2
58	258,2	vollständig	Särchen Flur 2
65/1	2 409,2	vollständig	Särchen Flur 2
66	3 162,4	vollständig	Särchen Flur 2
67	10 067,9	vollständig	Särchen Flur 2
27	1 507,0	vollständig	Särchen Flur 5
29/7	29 186,6	teilweise	Särchen Flur 5
Flächengröße gesamt	**176 272,3**		

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

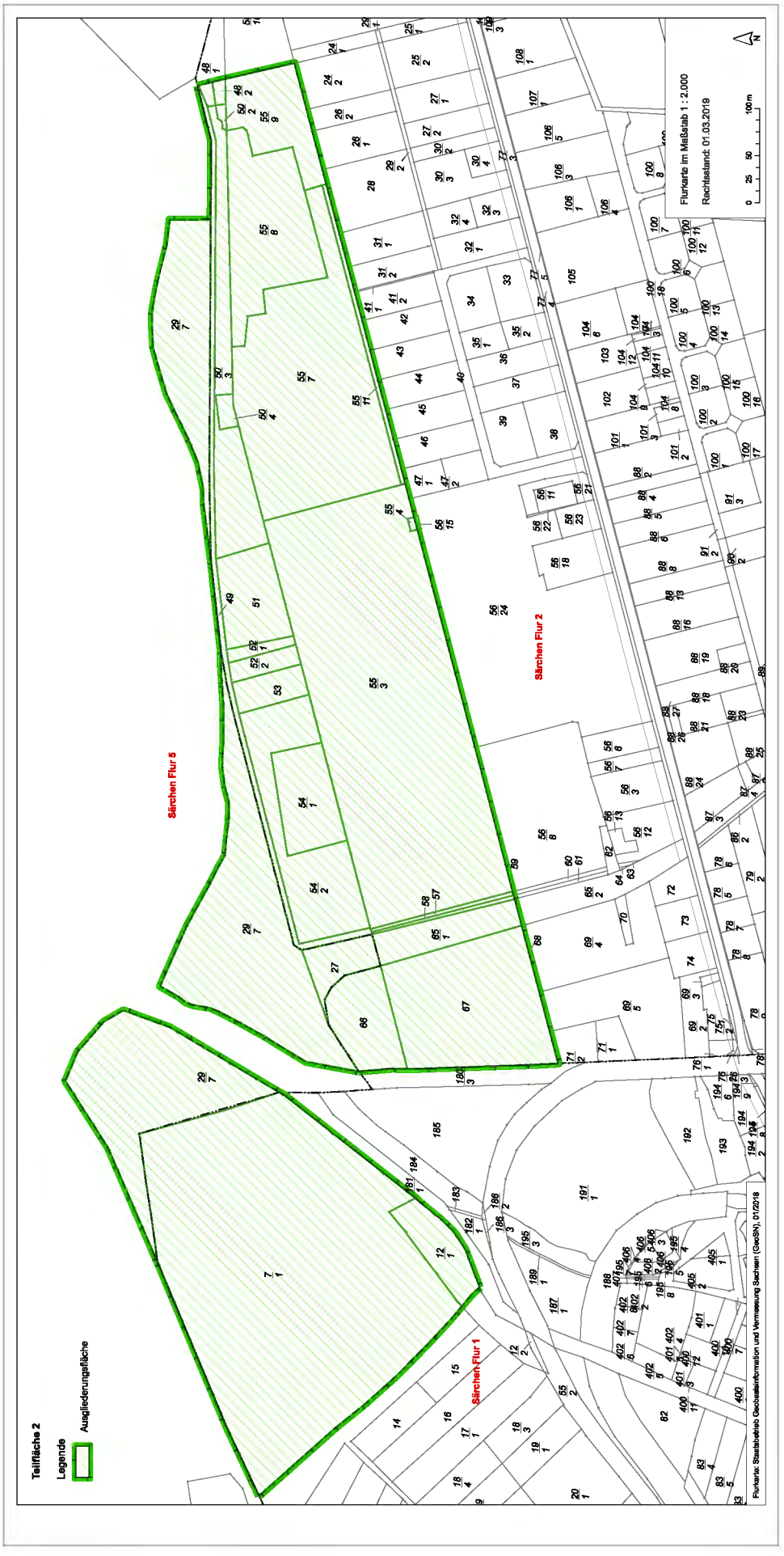
Teilfläche 2
Legende
Ausgliederungsfläche
Särchen Flur 5
Särchen Flur 2
Särchen Flur 1
Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 25 50 100 m
N
Flurkarte: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 01/2018

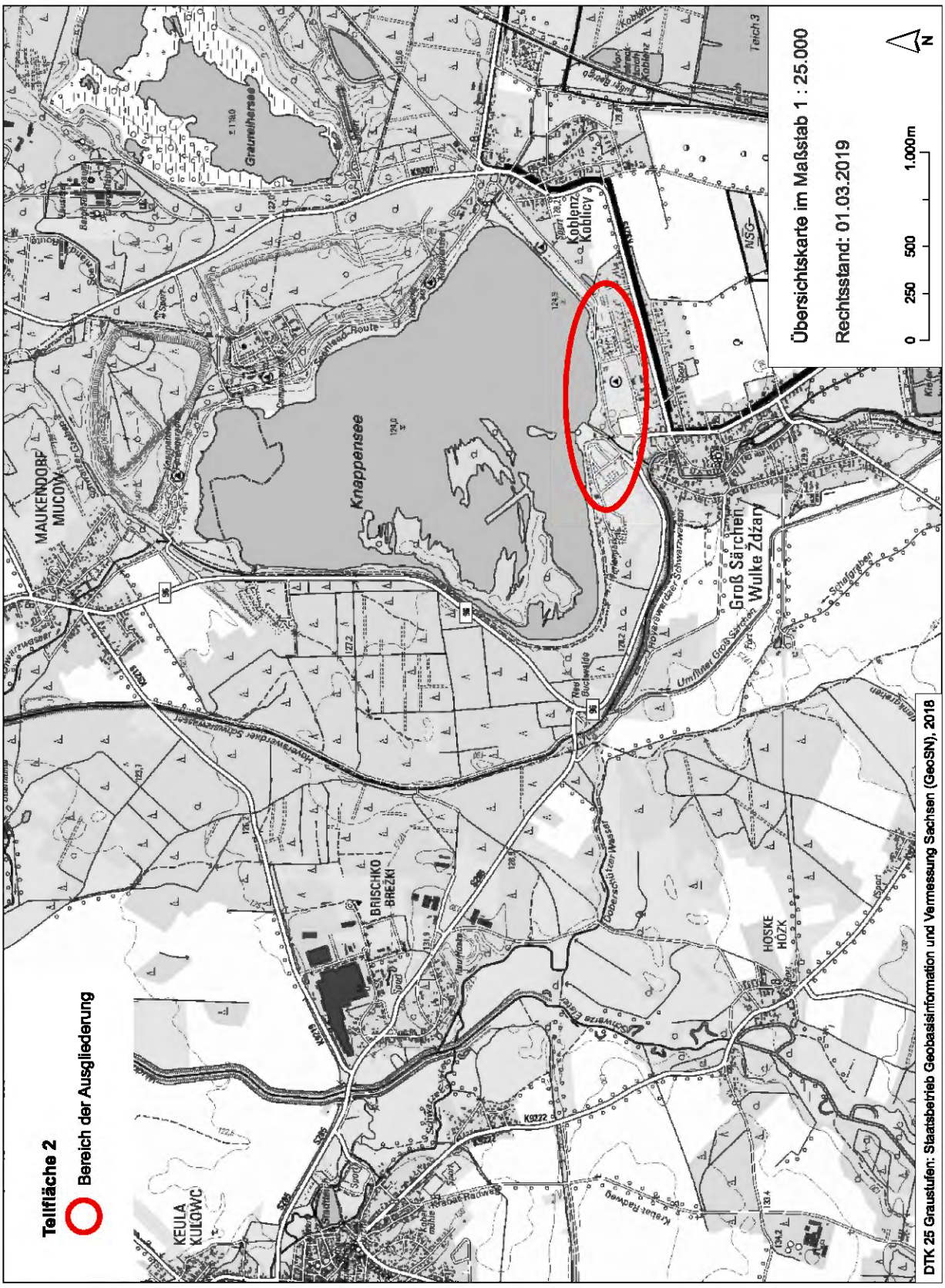
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 250 500 1.000m
N
Knappensee
Graureihersee
Koblenz
Koblicy
Groß Särchen
Wulke Ždžary
MAUKENDORF
MUCOW
BRISCHKO
BREŽKI
HOSKE
HÓZK
KEULA
KULOWC
Teich 3
Tellfläche 2
Bereich der Ausgliederung
DTK 25 Graustufen: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2018

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Knappensee“ (Teilfläche 3)

Vom 12. März 2019

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde/Stadt: **Lohsa**
Gemarkungen: **Särchen Flur 2, Särchen Flur 5, Koblenz Flur 2**
Landkreis: **Bautzen**

werden aus dem LSG „Knappensee“ ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 8,5 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 12. März 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Lohsa, die in der anhängigen Tabelle aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Särchen Flur 2, Särchen Flur 5 und Koblenz Flur 2. Diese Tabelle ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 1. März 2019 im Maßstab 1 : 2 000 grün und einer Übersichtskarte vom 1. März 2019 im Maßstab 1 : 25 000 rot umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

Landkreis Bautzen

Teilfläche 3 LSG „Knappensee“ (SO 4c)

Flurstück	Flächengröße in m²	teilweise/vollständig	Gemarkung
3/1	450,9	teilweise	Särchen Flur 2
7	4 002,0	teilweise	Särchen Flur 2
12/2	155,2	teilweise	Särchen Flur 2
14/5	6 929,3	teilweise	Särchen Flur 5
15/17	1 474,1	vollständig	Särchen Flur 5
15/18	948,5	teilweise	Särchen Flur 5
15/19	17 124,0	teilweise	Särchen Flur 5
15/20	1 453,5	vollständig	Särchen Flur 5
15/7	10 234,4	teilweise	Särchen Flur 5
22/1	645,5	teilweise	Särchen Flur 5
22/2	4 548,5	teilweise	Särchen Flur 5
23/1	429,0	vollständig	Särchen Flur 5
23/4	63,6	vollständig	Särchen Flur 5
23/5	880,5	vollständig	Särchen Flur 5
23/11	195,5	teilweise	Särchen Flur 5
23/12	311,4	vollständig	Särchen Flur 5
24/1	3 119,5	vollständig	Särchen Flur 5
24/2	5,3	vollständig	Särchen Flur 5
25	21 661,1	teilweise	Särchen Flur 5
29/7	8 580,8	teilweise	Särchen Flur 5
29/7	0,3	teilweise	Särchen Flur 5
164	65,1	teilweise	Koblenz Flur 2
167/10	167,9	vollständig	Koblenz Flur 2
167/11	54,5	vollständig	Koblenz Flur 2
167/12	9,8	vollständig	Koblenz Flur 2
167/13	95,4	vollständig	Koblenz Flur 2
167/14	97,0	teilweise	Koblenz Flur 2
167/3	128,1	vollständig	Koblenz Flur 2
167/4	133,0	vollständig	Koblenz Flur 2
167/5	157,1	vollständig	Koblenz Flur 2
167/6	146,4	vollständig	Koblenz Flur 2
167/7	131,2	vollständig	Koblenz Flur 2
167/8	179,6	vollständig	Koblenz Flur 2
167/9	101,4	vollständig	Koblenz Flur 2
Flächengröße gesamt	**84 679,4**		

Kamenz, den 12. März 2019

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete

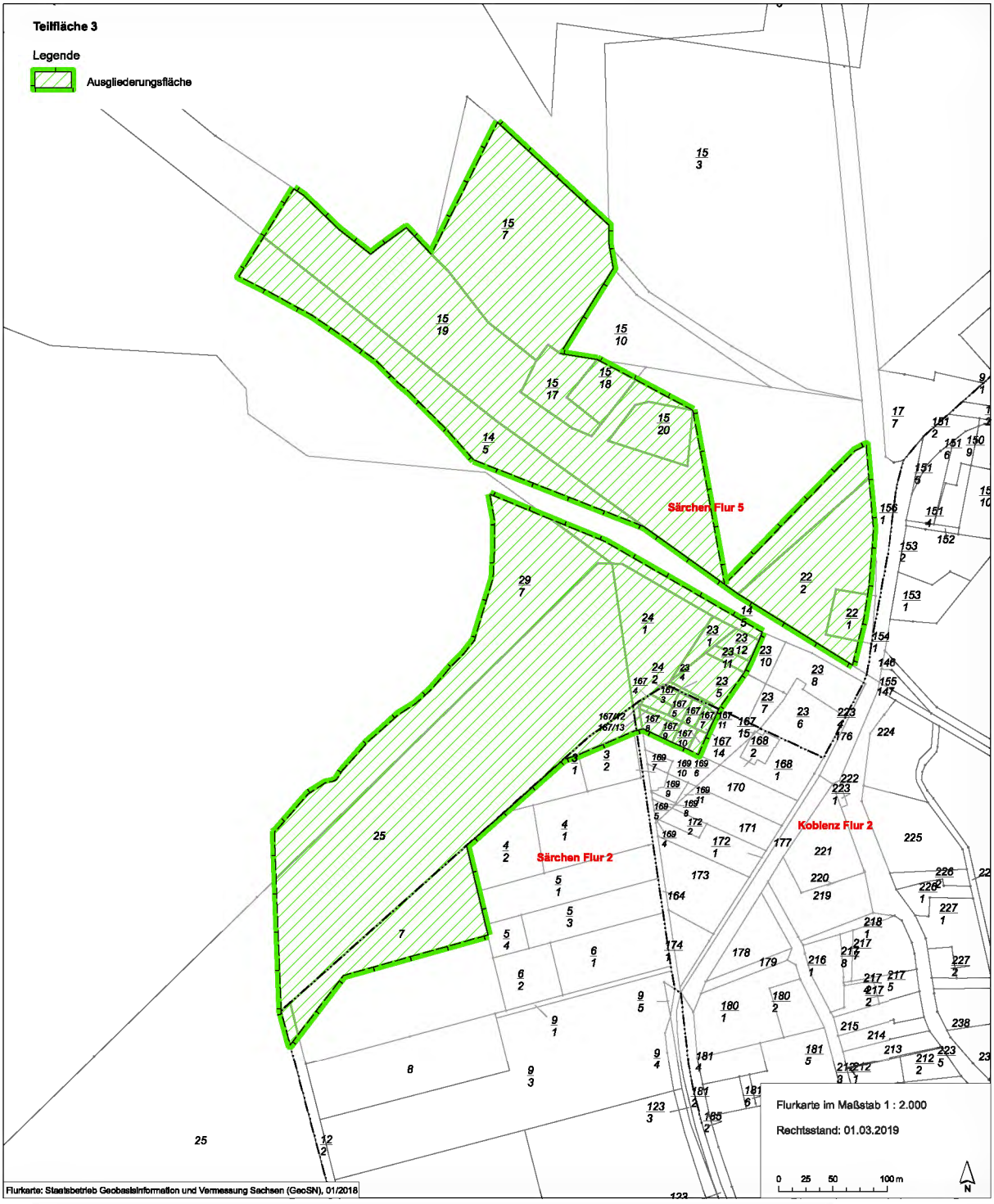
Teilfläche 3
Legende
Ausgliederungsfläche
Särchen Flur 5
Särchen Flur 2
Koblenz Flur 2
Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 25 50 100 m
N
Flurkarte: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 01/2018

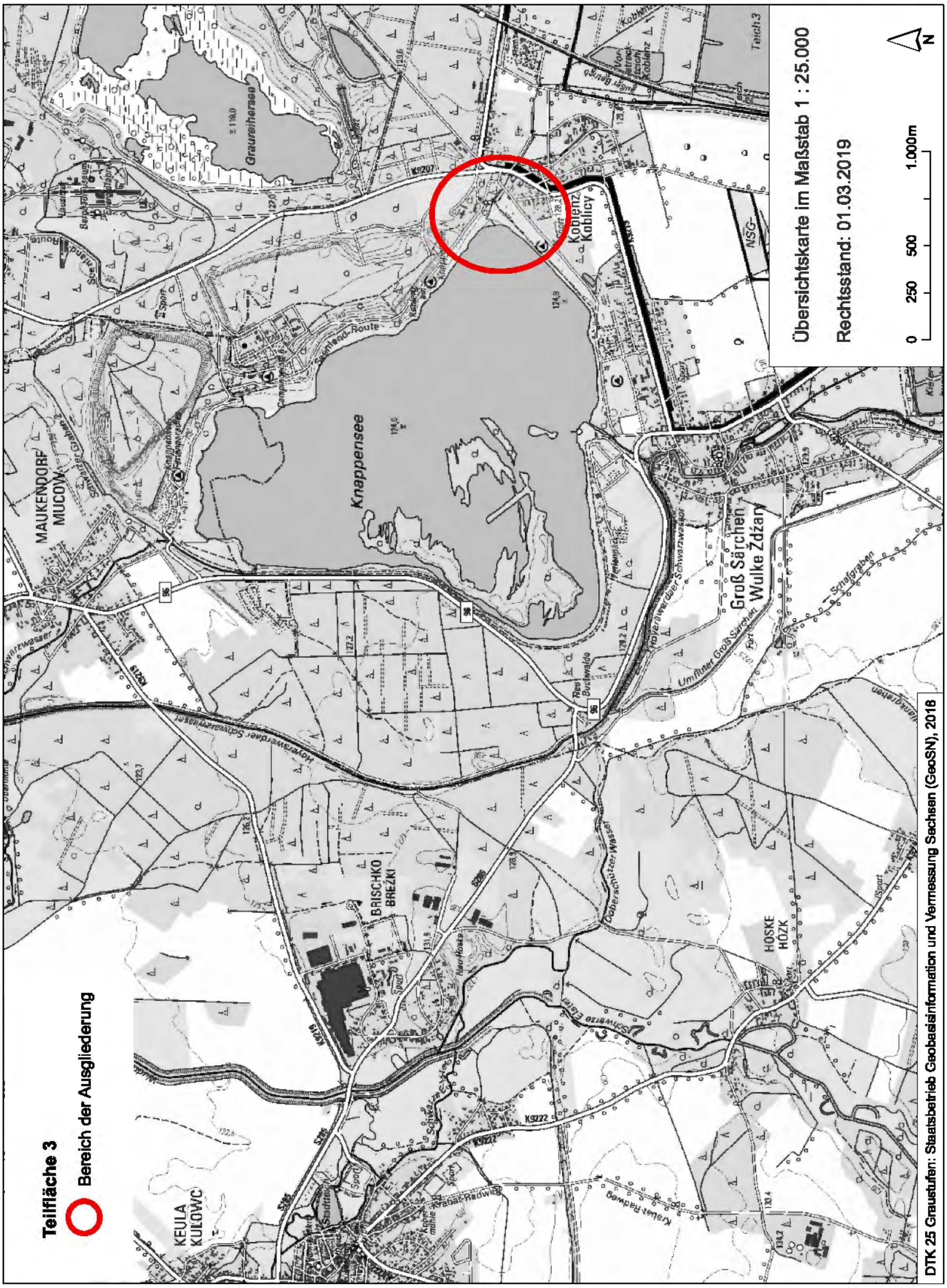
Teilfläche 3
Bereich der Ausgliederung
Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
Rechtsstand: 01.03.2019
0 250 500 1.000m
N
Knappensee
Graureihersee
MAUKENDORF
MUCOW
Koblenz
Koblicy
Groß Särchen
Wulke Zdźary
BRISCHKO
BRĚZKI
HOSKE
HOZK
KEULA
KULOWC
DTK 25 Graustufen: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2018

Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Aufhebung des Flächennaturdenkmales (FND) „Bahndammbewuchs westlich Lohsdorf“

Vom 12. März 2019

Auf Grund von §§ 28 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 46 Absatz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 51 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge verordnet:

§ 1
Aufhebung des Schutzstatus

Der Beschluss-Nummer 22-90 des Rat des Kreises Sebnitz vom 26. April 1990 zur Unterschutzstellung der Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale im Kreis Sebnitz, soweit er das Flächennaturdenkmal „Bahndammbewuchs westlich Lohsdorf“ betrifft, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Pirna, den 12. März 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Geisler
Landrat

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Gegenstandslosigkeit von Staatsverträgen

Vom 25. März 2019

Der **Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung** (SächsGVBl. 2017 S. 186) ist nicht gemäß seinem Artikel 19 Absatz 1 in Kraft getreten und damit gegenstandslos geworden.

Dresden, den 25. März 2019

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt", ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 48526-0
Telefax: 0351 48526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger
Druck:
Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionsschluss:
TT. Monat Jahr
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.